

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bedburg	
52	Bekanntmachung betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 38b/ Bedburg, 3. Änderung -Gewerbe und Mischgebiet an der St.-Florian-Straße-	3-4
53	Bekanntmachung Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Elsdorf und der Stadt Bedburg durch den Rhein-Erft-Kreis	5
	Pulheim	
54	Bekanntmachung Satzung vom 11.03.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßen- bauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005	6-7
55	Bekanntmachung über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungs- planes der Stadt Pulheim; Ortsteil Geyen Bereich: Rather Straße sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 17.4 (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB	8-9

- | | | |
|----|--|-------|
| 56 | Bekanntmachung | 10-12 |
| | über die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 Geyen sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB
Bereich: Rather Straße | |
| | Rhein-Erft-Kreis | |
| 57 | Bekanntmachung | 13 |
| | über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises | |



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Aufstellungsbeschluss für den
Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg, 3. Änderung**
- Gewerbe und Mischgebiet an der St.-Florian-Straße -

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bürgermeister der Stadt Bedburg hat gemeinsam mit zwei Ratsmitgliedern am 24.03.2011 im Wege der Dringlichkeit den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg, 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) gefasst.

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Bedburg und wird begrenzt durch die Kolpingstraße im Westen, die K37n und den REAL-Markt im Norden, die Erft im Osten sowie eine Stichstraße der Kolpingstraße im Süden. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigelegten Planzeichnung zu entnehmen.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitplans ist

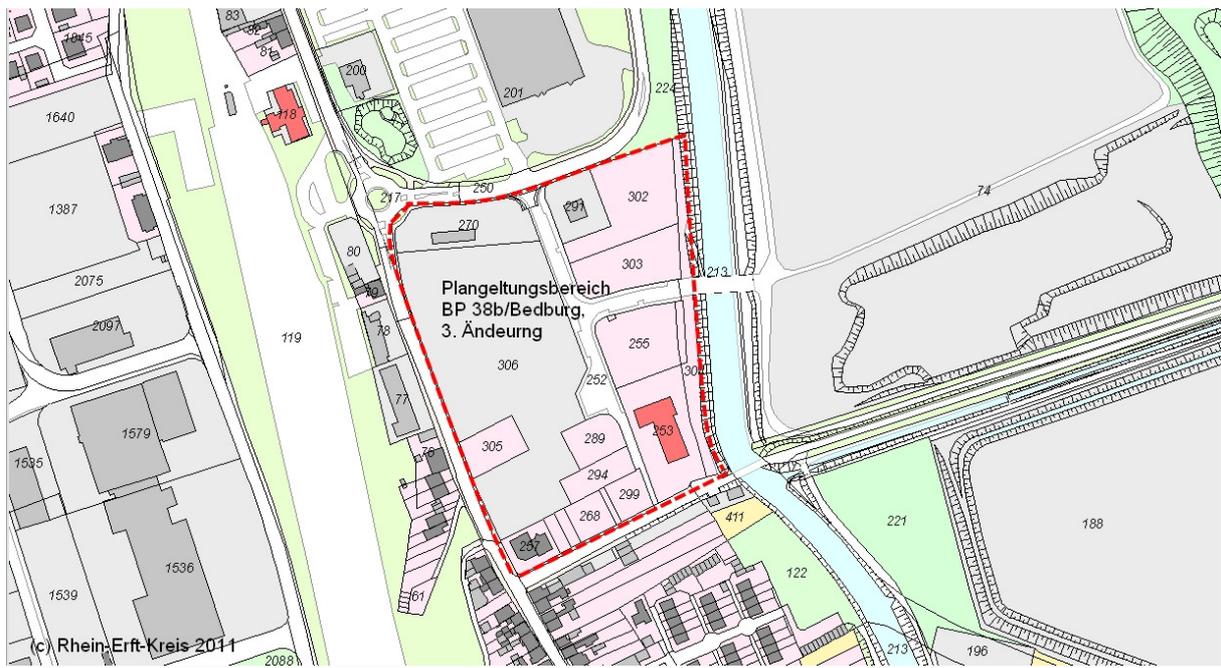
- die Beibehaltung der Festsetzung der bereits im Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg, 2. Änderung festgesetzten Baugebiete als Mischgebiet (MI) sowie Gewerbegebiet (GE)
- die Sicherung der Gewerbegebietsflächen und Mischgebietsflächen für Gewerbebetriebe, die den Strukturwandel der weggefallenen Großindustrien in Bedburg unterstützen und damit verbunden die Steuerung von Nutzungen, die dieser Entwicklung entgegenstehen
- die Beschränkung der Stellplatz- und Garagenflächen auf den durch eine Gewerbliche oder wohnliche Nutzung des Baugebietes ausgelösten Bedarf
- der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen, die einer Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche in Bedburg entgegenstehen

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bedburg, 28.03.2011
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdts)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg, 3. Änderung



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 994/08

Bekanntmachung

Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Elsdorf und der Stadt Bedburg durch den Rhein-Erft Kreis



Gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG– weise ich auf die Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Abs. 1, 2 Satz 2 GkG zwischen der Stadt Elsdorf und der Stadt Bedburg über die Durchführung von technischen Prüfaufgaben nach § 103 GO NW im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 28.12.2010 (Jahrgang 37/2010 Nr. 54) hin.

50181 Bedburg, 23. März 2011

gez.

Koerdt
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 11.03.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 (Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 3. Januar 2006, Nr. 01) beschlossen:

I

Für folgende in § 4 (3) der Satzung vom 12. Dezember 2005 aufgeführten Straßenarten werden die Anteile der Beitragspflichtigen für die unter d) aufgeführten Gehwege auf 60 v.H. festgesetzt:

2. Haupterschließungsstraßen
3. Hauptverkehrsstraßen

II

Die übrigen Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Änderungssatzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis rückwirkend zum 4. Januar 2006 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.03.2011

FL.

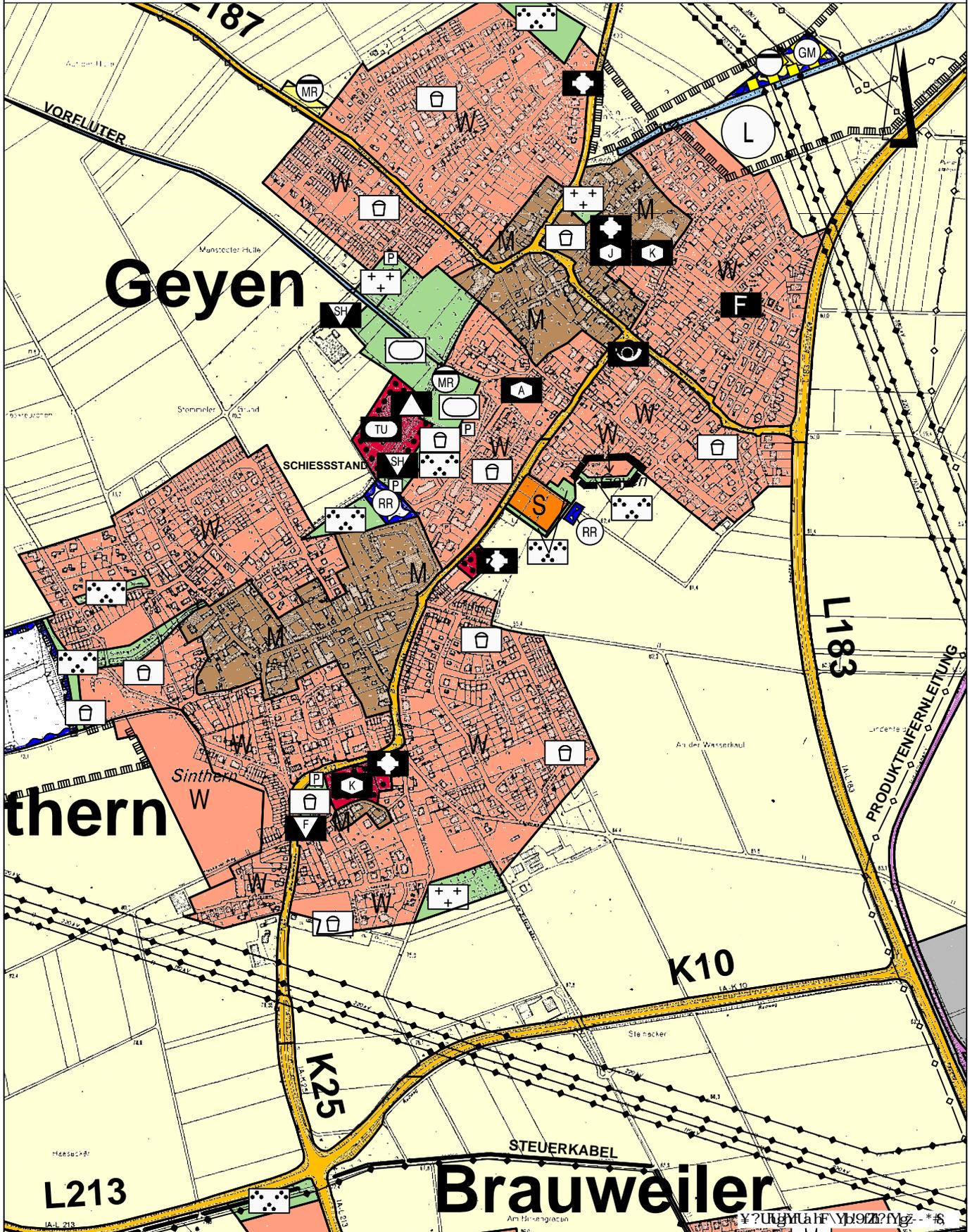
Frank Keppeler
Bürgermeister

: @ 7 < 9 BBI HN B; GD @ B ' 8 9 F ' G H 5 8 H D I @ < 9 A
H J V W Y W g b X f i b l ' B f ' % + "(; Y m b

█ ; Y h b l g W f Y W X f s b X f i b l

N _ b l Y 8 U f g Y i b l . K c \ b U Z W Z ; f b Z W Z N k Y W g h a i b l . D U _ U b U Y c f g Y b l f b i b l

M 1:10000



BEKANTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 Geyen
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) ge-
mäß § 3 (1) BauGB
Bereich: Rather Straße**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.02.2011 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 Geyen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und eine Ortsrandeingrünung zu schaffen .

Lage und Umfang des Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.02.2011 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 06.04.2011 bis 05.05.2011 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 Geyen mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

Während der o. g. Frist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 29.03.2011
bis 10.05.2011

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Geyen

Bereich: Rather Straße

sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 17.4 (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.02.2011 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Teiländerung ist es, die vorbereitenden Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und eine Ortsrandeingußung zu schaffen.

Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 09.02.2011 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Planung der Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 06.04.2011 bis 05.05.2011 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes der Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 2.14) montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

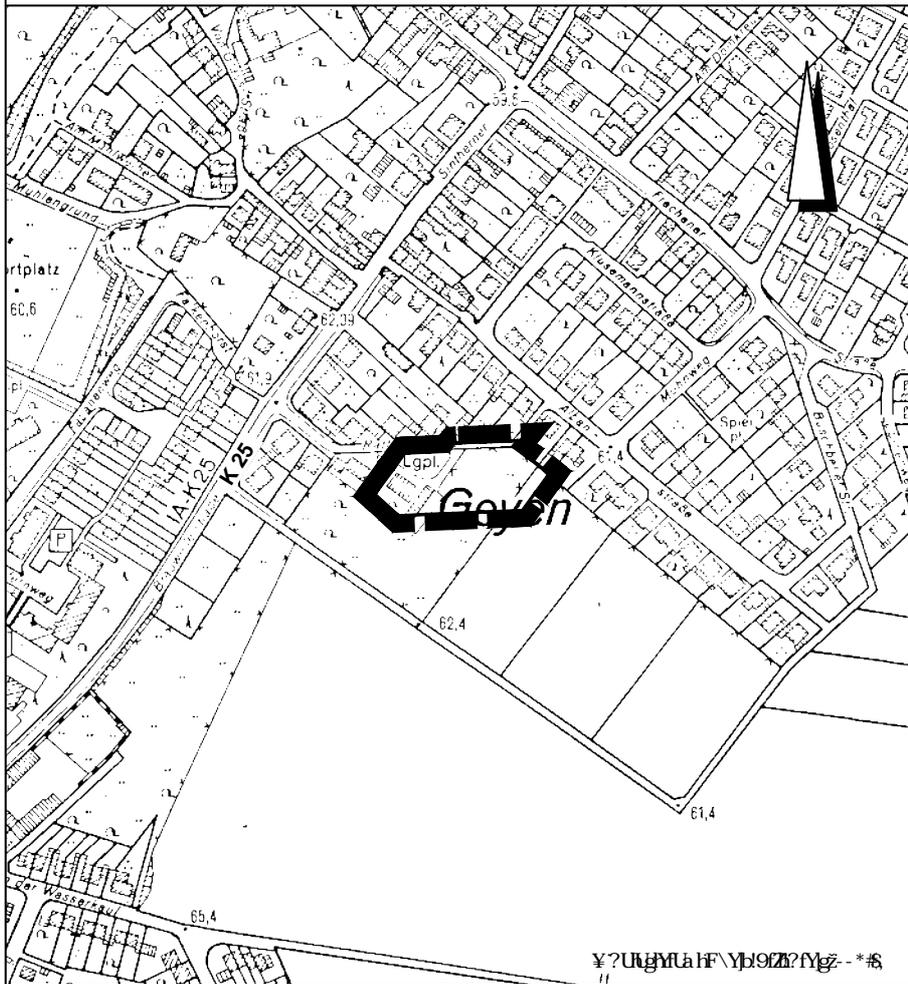
Während der o. g. Frist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 29.03.2011
bis 10.05.2011

BP 103 Geyen



 Geltungsbereich

M 1:5000

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Das Kreistagsmitglied Ellen Winter hat am 16.03.2011 ihr Kreistagsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Mit Wirkung vom 23.03.2011 ist nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Frau Nicole Kolster, Am Clementinenhof 7, 50354 Hürth, als Nächste gem. § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) an die Stelle der Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Zimmer: 2.22) zu erklären.

Bergheim, den 24.03.2011

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin
als stellv. Wahlleiterin